

Ausführungsvorschrift zu besonderen Kontrollorten nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes

1. § 11 Absatz 1 Nummer 2 BremPolG erlaubt eine Identitätsfeststellung, ohne dass eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr vorliegt, wenn eine Person an einem besonderen Kontrollort angetroffen wird. Besondere Kontrollorte nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 BremPolG bedürfen einer förmlichen Festlegung durch den Behördenleiter oder einen von ihm bestimmten Beamten/Beamtin des höheren Dienstes. Sie können nicht durch individuelle Entscheidung einzelner polizeilicher Einheiten bestimmt werden. Die Festlegung besonderer Kontrollorte ist zeitlich zu befristen. Die Zeitdauer soll 6 Monate nicht überschreiten. Vor einer Verlängerung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Besondere Kontrollorte sind örtlich auf den Bereich zu begrenzen, der für eine effektive polizeiliche Aufgabenwahrnehmung unbedingt erforderlich ist.

Die Festlegung besonderer Kontrollorte erfolgt im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport.

2. Die Festlegung besonderer Kontrollorte nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BremPolG erfordert bestimmte, auf polizeilichen Erfahrungen beruhende tatsächliche Anhaltspunkte, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint. Jeder polizeilichen Beurteilung ist vorrangig ein Lagebild zugrunde zu legen, das die Anzahl und die Art der Delikte erkennen lässt, die an der in Frage kommenden Örtlichkeit bereits verübt, vorbereitet oder verabredet worden sind. Liegen Erkenntnisse für ein solches Lagebild noch nicht vor, sind die tatsächlichen Anhaltspunkte zu dokumentieren, aus denen sich ergibt, dass an der in Frage kommenden Örtlichkeit in absehbarer Zeit entsprechende Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden sollen. Polizeiliche Erfahrungswerte, die nicht durch ein entsprechendes Lagebild oder durch tatsächliche Anhaltspunkte dokumentiert sind, können nicht als Grundlage für die Festlegung besonderer Kontrollorte verwendet werden. Ergibt sich aus dem Lagebild oder den tatsächlichen Anhaltspunkten, dass insbesondere ein bestimmter Personenkreis für die Art der Delikte in Frage kommt, ist dieser Personenkreis zu beschreiben. Kontrollen sind vornehmlich nur in Bezug auf diesen Personenkreis zugelassen, soweit nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Tatbegehungsabsicht in Bezug auf weitere Personen erkennbar sind.

Besondere Kontrollorte nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BremPolG für Örtlichkeiten, an denen sich Straftäter verbergen, dürfen nur eingerichtet werden, wenn nach in einem Lagebild dokumentierten polizeilichen Erkenntnissen dort regelmäßig Personen angetroffen werden, die als Straftäter bereits erheblich in Erscheinung getreten sind (z.B. Intensiv- und Mehrfachtäter).

3. Die Festlegung von besonderen Kontrollorten darf nur erfolgen, wenn diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geeignet ist. Eine darauf gerichtete Prognose ist jeweils vorzunehmen und zu dokumentieren. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist zu prüfen, ob sich die Prognose als zutreffend erwiesen hat. Eine Verlängerung der Maßnahme darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme zu entsprechenden Ergebnissen geführt hat oder aufgrund besonderer Erkenntnisse anzunehmen ist, dass diese Ergebnisse im Verlängerungszeitraum zu erwarten sind.

4. Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung ist in § 2 Nummer 5 BremPolG definiert. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf die dort genannten Straftaten

vorliegen, darf ein besonderer Kontrollort nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BremPolG festgelegt werden.

5. Besondere Kontrollorte sind in einer allgemein zugänglichen Weise, zum Beispiel im Internet, zu veröffentlichen.

6. Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die vorläufigen Ausführungsvorschriften zu § 11 BremPolG vom 1.12.1983 werden aufgehoben.

Bremen, den 12. Dezember 2014

Schittkowski